



Einschalten eines Anwaltes für den geschädigten Kunden ausdrücklich erforderlich

- erforderliche Anwaltskosten werden ersetzt -

OLG Frankfurt AZ 22U 171/13 vom 01. Dezember 2014

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat ausdrücklich bestätigt, dass selbst bei „einfachen Verkehrsunfallsachen“ ein Rechtsanwalt durch den Geschädigten mit der Schadensregulierung beauftragt werden darf. Das OLG bezeichnet es als „geradezu fahrlässig“ einen Schaden ohne Einschaltung eines Rechtsanwaltes abzuwickeln. Und dies gilt auch dann, wenn die Haftungslage eindeutig ist und die leistungspflichtige Versicherung die Übernahme des Schadens zugesagt!

Die Kosten hat der Versicherer des Schädigers zu tragen, sofern keine Mitschuld vorliegt. Das ist vor allem auch für diejenigen Geschädigten von Belang, die selbst keine Verkehrsrechtsschutzversicherung abgeschlossen haben. Rechtsanwaltsgebühren sind ebenso wie die Gutachterkosten eine ersatzfähige Schadenposition nach dem Verkehrsunfall.

Die Erforderlichkeit einen Anwalt hinzuzuziehen ergibt sich aus der immer unüberschaubaren Entwicklung der Schadenpositionen und der Rechtsprechung zu den Mietwagenkosten, Stundenverrechnungssätzen u.a. Es hat nichts mit „Kostentreiberei“ zu tun, anwaltliche Hilfe zu nutzen, sondern eben mit der Unüberschaubarkeit der rechtlichen Situation und dem auch bei „vermeintlichen“ Bagatellschäden an modernen Fahrzeugen nicht immer abschätzbaren Schadenumfang. Hier kann und darf auch ein gut informierter Betrieb oder Gutachter nicht rechtlich beratend eingreifen! Sehr wohl darf der Betrieb seinen Kunden aber auf die Entscheidung des OLG hinweisen.

Nach einem Verkehrsunfall sollten die Ansprüche des Geschädigten frühstmöglich und zeitnah durch einen auf Verkehrsrecht spezialisierten Rechtsanwalt geprüft und geltend gemacht werden.

Mit dem Hinzuziehen eines Fachanwalts wird die Durchsetzung der berechtigten Ansprüche des Geschädigten und die vollumfängliche Erstattung im Schadenfall durch diesen sichergestellt. Dies umfasst neben den eigentlichen Reparaturkosten – darin enthalten oft die von der Versicherung des Schädigers bestrittenen Posten der Farbtonangleichung- auch weitere Positionen wie Telefonpauschale, Mietwagenkosten, Nutzungsausfall, Gutachterkosten etc.

Die Empfehlung lautet, den Kunden entsprechend dieser Entscheidung des OLG zu informieren.

Wir danken Herrn Rechtsanwalt Reuter, Kanzlei Voigt in Köln, www.kanzlei-voigt.de für diesen Hinweis.